scheibe trägt vier Auslösestifte, von denen einer kürzer ist und weiter entfernt vom Mittelpunkt sitzt als die übrigen drei längeren Stifte. (Zeichnung: Viertelrad *D*.) Der Auslöser *C* ist doppelarmig gestaltet, der längere Arm dient für die Auslösung der $^1/_4$, $^1/_2$ und $^3/_4$ Schläge

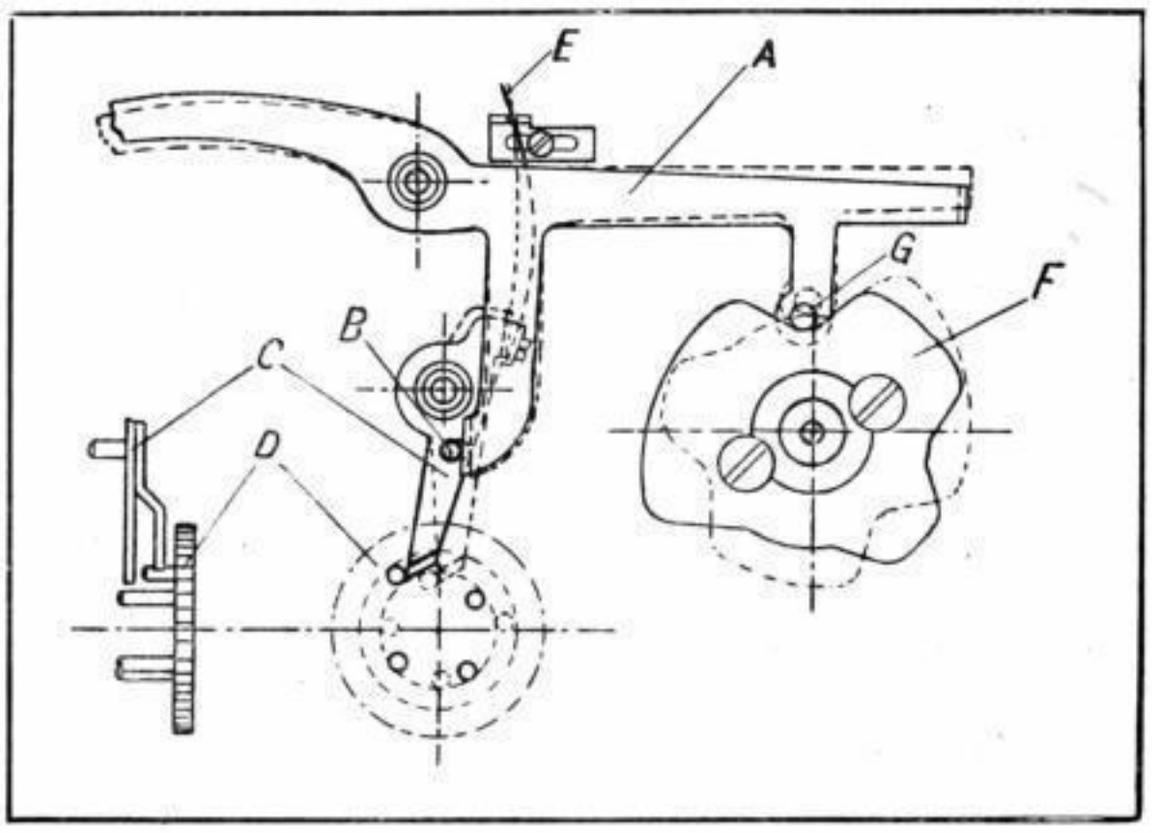

Die selbsttätige Einregulierung des Viertellaufes

und kommt also nur mit den drei langen Stiften des Viertelrades in Verbindung. Der kurze, zurückgeprägte Auslösearm dagegen tritt nur mit dem kürzeren Auslösestift jeweils bei einer vollen Stunde in Funktion. Wenn nun durch Repetierenlassen der Viertelschlag mit der Zeigerstellung nicht mehr übereinstimmt, so wird durch die in der Schlußscheibe *F* vor dem $^4/_4$ angebrachte vertiefte Einkerbung erreicht, daß die Warnung *A* tiefer geht, wodurch der Auslösehebel *C* den drei langen Auslösestiften entrückt ist und so das Schlagwerk erst wieder bei der nächsten vollen Stunde auf den kurzen $^4/_4$ Auslösestift reagiert und also damit die richtige Schlagfolge automatisch wieder herstellt.

Eingriffe in die Funktionsteile wegen vorübergehenden Nichtübereinstimmens des Viertelschlages erübrigen sich, da die Selbstregelung zur nächsten vollen Stunde, wie oben erwähnt, gesichert ist.

Da für beide normalisierten Werktypen C 27 N und C 29 N derselbe Abstand für die Zeigerwerklagerung eingehalten wurde, und auch dieselben Gongstöcke und Werkschlitten in Anwendung kommen, so ist ein gegenseitiger Austausch der beiden Werke ohne besondere Umstände möglich.

Beide Werktypen beanspruchen für eine siebentägige Laufzeit, vom Zeigerwerk bis Gewichtende gemessen, nur dementsprechend bei 24 cm langen Gewichten 146 cm, bei 30 cm langen Gewichten 152 cm, für den Pendelausschlag eine Breite von 30 cm und eine Mindestgehäusetiefe von 195 cm.

Gewichtschwere ist für den Gehwerklauf beider Werke 3 kg, für den Stundenschlag beider Werke 3,7 und für den Viertellauf des Westminsterwerkes 4 kg.

Normale Zifferblattdurchmesser sind 27 und 30 cm, doch können auf Verlangen auch andere Größen oder ▭ und ▭ Formen geliefert werden. (I/523)

Steuer- und Aufwertungsfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Ist das Gehalt für Mithilfe von Familienangehörigen im Geschäft abzugsfähig?

Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer wird das Einkommen der Ehefrau dem Einkommen des Ehemannes hinzugerechnet. Ist also die Ehefrau Inhaberin des Geschäfts, so erfolgt Zusammenveranlagung des daraus erzielten Einkommens mit dem Einkommen des Ehemannes (siehe S. 50 in Nr. 3 der UHRMACHERKUNST). Die Zusammenveranlagung soll auch verhindern, eine Minderung der Einkommensteuer dadurch herbeizuführen, daß der im Betriebe des Ehemanns tätigen Ehefrau für Mithilfe eine Vergütung, die über Geschäftsunkosten geht, gegeben wird. Das Oberverwaltungsgericht hat bei der Veranlagung der preußischen Gewerbesteuer nach dem Ertrage die Frage der Zulässigkeit der Aussetzung eines Gehaltes an die im Geschäft tätige Ehefrau unter gewissen Voraussetzungen bejaht. (Urteil VIII, G. St. 191. 27.) Hier ist ausgeführt, daß die Ehefrau des Geschäftsinhabers als gehaltsberechtigte Angestellte in dem Geschäft tätig sein kann. Ein Vertrag zwischen den beiden Eheleuten darüber ist durchaus zulässig. Voraussetzung ist nur, daß die der Ehefrau geleistete Zahlung vertragsmäßig eine Vergütung für der von ihr im Geschäft geleistete Tätigkeit ist und nicht auf Grund der Unterhaltungsverpflichtung des Ehemanns erfolgt ist. Ein schriftlicher Vertrag ist für die Begründung der Verpflichtung nicht nötig, da das Bürgerliche Gesetzbuch hier grundsätzlich die mündliche Vereinbarung beim Vertragsabschluß vorsieht. Das Einkommen der Ehefrau ist aber in solchem Falle nicht Einkommen aus dem Gewerbebetriebe, sondern Einkommen aus unselbständiger Arbeit. Daß in dem dem Urteil zugrunde liegenden Falle ein Gehalt für die Tätigkeit der Ehefrau vertraglich abgemacht war, wurde als durchaus glaubhaft angesehen, weil die Ehefrau vom Geschäftsbeginn bis zum Schluß ohne Unterbrechung im Geschäft tätig ist und für die Haushaltführung sonach ausscheidet.

Ebenso wie bei der Ehefrau können derartige Gehaltszahlungen auch für minderjährige Kinder, die zur Haushaltung des Geschäftsinhabers gehören, in Betracht kommen. Wichtige Beweismomente hinsichtlich des Dienstverhältnisses sind, daß der Steuerabzug vom Arbeitslohn vorgenommen worden ist, und ferner, daß die Verpflichtungen in der gesetzlichen Kranken- und Angestelltenversicherung erfüllt sind. Denn der Abschluß eines Dienstvertrages hat gleichzeitig zur Folge, daß außer der Versicherungspflicht die dem betreffenden Familienangehörigen zufließenden Bezüge zum Lohnabzug herangezogen werden, soweit sie den steuerfreien Lohnbetrag übersteigen. Da wie bei der Ehefrau das Einkommen der minderjährigen Kinder auch dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes hinzugerechnet wird, so bewirkt die Gehaltszahlung bei der Veranlagung des Geschäftsinhabers zur Einkommensteuer im wesentlichen nur eine Verschiebung der Einkommensarten. Dagegen hat bei der Veranlagung zur Gewerbesteuer nach dem Ertrage die durch solche Gehaltszahlung herbeigeführte Minderung des Gewerbeertrages eine niedrigere Gewerbesteuer zur Folge. (II/519)

Kleine Anzeigen, Gehilfengesuche, Reparaturanzeigen, Gelegenheitskäufe usw. gehören **in die UHRMACHERKUNST**

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id318594536-19280100/586